

Beiträge zur Landesbrandkasse eingeschlossen werden könne: wenn der Staat das Monopol auch für die Explosionsversicherung in Anspruch genommen habe, dürfe diese Prämie dafür nicht höher als das durchschnittliche Risiko sein, und sei dieses in Wirklichkeit ein ganz minimales, so daß die Schäden wahrscheinlich weniger betragen als die Kosten der Schreibarbeit des jetzigen Systems.

Die Reserven der Brandversicherungsanstalt seien fast vollständig aus dem Ueberschuß der Beiträge der Städte angesammelt, es sollten aber bei dieser beantragten Reform nicht einzelne Städte herausgegriffen werden, dieselbe vielmehr allen denjenigen, sei es in Stadt oder Land, zu gute kommen, bei denen die feuerverhütenden Einrichtungen bisher ungenügend bewertbet worden sind.

Zu dieser Petition hat die Deputation zunächst, um die Stellung der hohen Staatsregierung zu derselben kennen zu lernen, einen Kommissar erbeten, und dieser erklärte:

Indem im übrigen auf die ausführlichen Darlegungen der Regierung aus Anlaß einer ähnlichen Petition während der Landtags-Session 1895/96 — Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer vom 13. März 1896 Nr. 151 — Bezug genommen wird, ist nur noch folgendes zu bemerken:

Die Regierung geht auch dermalen davon aus, daß das bei der Landes-Brandversicherungsanstalt zur Zeit in Geltung befindliche Klassifikationsystem billigen Anforderungen entspricht und dringende Nothwendigkeit einer Aenderung desselben, wie von den Petenten aus dem einen oder anderen Grunde behauptet wird, nicht vorliegt.

Dabei ist — abgesehen von dem Zuwachs an Arbeit und Kosten, welchen eine allgemeine Umklassifizierung der Gebäude verursachen wird —, namentlich zu erwägen, daß kaum eine Klassifikation sich wird aussinnen lassen, welche die Lasten auf alle Schultern in vollkommen gerechter Weise vertheilt, weshalb zu befürchten steht, daß mit dem Wechsel des Systems nur die Klagen wechseln werden.

Soviel hiernächst die von den Petenten angeregte Neueinführung verschiedener Maßregeln, als

einer Theilung des Risikos,

der Rückversicherung

und

der theilweisen Selbstversicherung

anlangt, so erscheinen dieselben mit den zur Zeit bestehenden und wohl auch für die Zukunft festzuhaltenden Grundsätzen der Immobilierversicherung und der die letztere regelnden Gesetze nicht vereinbar, während betreffs der gleichfalls in das Bereich der durch vorliegende Petition geltend gemachten Klagen und Wünsche gezogenen Explosionsversicherung darauf hinzuweisen ist, daß dieselbe erst seit dem Jahre 1892 besteht und daher gegenwärtig noch nicht ausreichend maßgebende und sichere Erfahrungen gemacht worden sind, um die Bornahme einschneidender Aenderungen der bezüglichen Gesetzesvorschriften zu rechtfertigen, zumal bei dem Fortschreiten der Industrie und Technik immer mit der Möglichkeit des Entstehens neuer Explosionsgefahren zu rechnen sein wird. Im übrigen und unbeschadet des vorstehends Bemerkten steht jedoch auch die Regierung auf dem Standpunkt, daß es mit Rücksicht namentlich auf den bei der Landesanstalt bestehenden Versicherungszwang geboten erscheint, den bei Aufstellung des gegenwärtigen Klassifikationsystems leitend gewesenem Grundsatz, daß die Höhe der Prämie für die einzelnen Versicherungsobjekte im Verhältniß zur Größe des Risikos stehe, fest-